

# RS Vwgh 1991/12/19 91/16/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1991

## Index

14/03 Abgabenverwaltungsorganisation

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AVOG 1975 §14 Abs8;

AVOGDV 1979 §4 Abs3;

BAO §212 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/16/0068 91/16/0067

## Rechtssatz

Wenn die Zuständigkeit zur Einhebung bestimmter Eingangsabgaben dem Zollamt Wien übertragen wird, bedeutet dies, daß grundsätzlich alle die Einhebung der betreffenden Eingangsabgaben regelnden Maßnahmen im Sinne des sechsten Abschnittes der BAO diesem Zollamt übertragen wird. Eine Ausnahme ist im § 4 Abs 3 AVOGDV normiert.

Zahlungserleichterungsansuchen können daher zuständigerweise bei dem Zollamt eingebracht werden, dem die Zuständigkeit zur Einhebung der Abgaben übertragen wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991160066.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)